

Gesetz
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von
Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
(AGFlurbG)¹

Vom 15. Juli 1994

Der Sächsische Landtag hat am 23. Juni 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
(Zu § 2 FlurbG)

(1) Die für die ländliche Neuordnung (Flurbereinigung) zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 **Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft; ihm obliegt die Leitung der ländlichen Neuordnung.

(2) ¹Obere Flurbereinigungsbehörden sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. ²Den oberen Flurbereinigungsbehörden müssen Personen angehören, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt und mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sind; die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 **FlurbG** kann Ausnahmen gestatten.

(3) ¹Den Landkreisen und den Kreisfreien Städten werden sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem **Flurbereinigungs-gesetz** der Flurbereinigungsbehörde obliegen und die nicht nach § 2 der Teilnehmergeinschaft übertragen sind. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Flurbereinigungsbehörde im Sinne anderer Rechtsvorschriften sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(5) ¹Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. ²Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. ³Die Fachaufsicht führt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. ⁴Die Befugnis, sich unterrichten zu lassen, erstreckt sich auf alle Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde erforderlich sind, insbesondere auch zur Erstellung von Fachplanungen, Berichten und Verwaltungsstatistiken.

(6) ¹Ist ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nr. 1 **FlurbG** beteiligt, so teilt der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt dies der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mit. ²Die Mitteilung enthält neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, auch die Vorhaben des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt im Flurbereinigungsgebiet. ³Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt zu einem späteren Zeitpunkt während des Verfahrens Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 **FlurbG** wird oder sich der Umfang der Teilnehmereigenschaft wesentlich ändert.

(7) Erhebt ein anderer Teilnehmer nach § 10 Nr. 1 **FlurbG** aufgrund der Teilnehmereigenschaft des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt schriftliche Einwendungen gegen die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde, ist dies der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde kann in den Fällen der Absätze 6 und 7 die örtliche Zuständigkeit abweichend regeln, wenn aufgrund erheblicher eigener Interessen eines Landkreises beziehungsweise einer Kreisfreien Stadt eine den Anforderungen der §§ 37 und 44 **FlurbG** entsprechende Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet erscheint.²

§ 2
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) ¹Die Teilnehmergeinschaft hat das Flurbereinigungsgebiet neu zu gestalten, insbesondere den Flurbereinigungsplan zu erstellen und alle hierzu notwendigen Verhandlungen zu führen sowie die zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Dritter und Vierter Teil des **Flurbereinigungs-gesetzes** §§ 37 bis 90 **FlurbG**). ²Die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach dem **Flurbereinigungs-gesetz** werden insoweit auf die Teilnehmergeinschaft übertragen.

(2) Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach den §§ 38, 43, 52 Abs. 3 Satz 2, §§ 56, 61 bis 66, 79 bis 83, 85 Nr. 5 und 6, § 86 Abs. 2 Nr. 1, §§ 87, 88 Nr. 3, 5 bis 8 und § 89 Abs. 2 FlurbG.

(3) Der Teilnehmergeinschaft werden ferner die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 und § 106 FlurbG übertragen.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten für das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (Fünfter Teil des Flurbereinigungsgesetzes §§ 91 bis 102 FlurbG) entsprechend.³

§ 3

(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)

(1) ¹Das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist bis zur Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens von einem technisch vorgebildeten Beamten des höheren Dienstes der ländlichen Neuordnungsverwaltung oder von einem vergleichbaren Angestellten, den die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt, wahrzunehmen. ²Die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch die obere Flurbereinigungsbehörde bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. ³Stimmt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Bestellung des Vorsitzenden zum wiederholten Male nicht zu, bestimmt die obere Flurbereinigungsbehörde einen Vorsitzenden nach Satz 1, ohne dass es der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft bedarf. ⁴Die obere Flurbereinigungsbehörde kann in den Vorstand weitere Bedienstete berufen; diese haben aber nur dann ein Stimmrecht, wenn sie den Vorsitzenden vertreten.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, rückt der nach § 21 Abs. 5 FlurbG mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter in den Vorstand nach.

(3) Der Stellvertreter vertritt das Vorstandsmitglied im Falle seiner Verhinderung.

(4) ¹Der Vorstand kann zusätzlich zu den von der Flurbereinigungsbehörde bestimmten Mitgliedern und Stellvertretern höchstens zwei weitere Mitglieder und zwei weitere Stellvertreter bestimmen. ²Auf die nach Satz 1 bestimmten Stellvertreter findet Absatz 2 keine Anwendung.

(5) ¹Gewählte Vorstandsmitglieder können die Übernahme ihres Amtes nur aus wichtigem Grund ablehnen. ²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes verhindert ist. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde. ⁴Entsprechendes gilt für die nach § 21 Abs. 4 FlurbG bestellten Vorstandsmitglieder.

(6) Die Teilnehmersversammlung kann Wahlperioden für die Vorstandsmitglieder beschließen.⁴

§ 4

(Zu § 26 b Abs. 3, § 21 Abs. 7 FlurbG)

(1) Das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist von einem Angehörigen des höheren Dienstes der ländlichen Neuordnungsverwaltung wahrzunehmen.

(2) ¹Der Vorsitzende wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestimmt. ²Erstreckt sich ein Verband über den Bezirk mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmen diese den Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen. ³Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde den Vorsitzenden. ⁴§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften sein.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.⁵

§ 5

(Zu § 33 FlurbG)

(1) ¹Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. ²Er hat hierzu mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige beizuziehen, die von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstands aus Sachverständigenlisten ausgewählt und bestellt werden, die von der oberen Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen aufgestellt werden. ³Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. ⁴Die Beiziehung

besonderer anerkannter Sachverständiger nach § 31 Abs. 2 FlurbG bleibt unberührt.

(2) In Angelegenheiten der Wertermittlung haben die nach § 5 beizuziehenden Sachverständigen die Rechtsstellung eines Vorstandsmitgliedes.⁶

§ 6
(Zu § 33 FlurbG)

¹Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend vier Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. ²Während der Auslegung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. ³Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. ⁴Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
(Zu § 33 FlurbG)

¹Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, Grundsätze für die Wertermittlung aufzustellen und das Verfahren durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. ²Die landwirtschaftliche Berufsvertretung ist dazu zu hören. ³In forstwirtschaftlichen Angelegenheiten ist auch die forstwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören.⁷

§ 8
(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

Die Beauftragten der Teilnehmergeinschaft und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

§ 9
(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)

¹Die gemeinschaftlichen Anlagen können öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu Eigentum und zur Unterhaltung zugeteilt werden, sofern diese zustimmen. ²Die im Flurbereinigungsplan auszuweisenden öffentlichen Feld- und Waldwege sind der Gemeinde zuzuteilen.

§ 10
(Zu § 59 FlurbG)

(1) ¹Der Flurbereinigungsplan wird entweder ganz oder in seinen jeweils fertiggestellten Teilen bekannt gegeben. ²Nach jeder Bekanntgabe ist ein Anhörungstermin abzuhalten.

(2) Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan oder seine Teile können nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde schriftlich vorgebracht werden.⁸

§ 11
(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

¹Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Auslagen, Steuern und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf die Durchführung von Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen durch die Vermessungsbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148).⁹

§ 12
(Zu § 138 Abs. 1 FlurbG)

Beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht wird ein Senat für Ländliche Neuordnung (Flurbereinigungsgericht) eingerichtet.

§ 13 (Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)

(1) ¹Der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestimmt die Zahl der an das Flurbereinigungsgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richter und ihrer Stellvertreter. ²§ 24 der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass ein anderer Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts entscheidet.

(2) ¹Die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter nach Absatz 1 stellt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen auf. ²Die Gesamtzahl der Vorschläge soll wenigstens das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der Beisitzer und Stellvertreter betragen. ³Aus dieser Liste beruft der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts die ehrenamtlichen Richter und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Als ehrenamtliche Richter sind Personen vorzuschlagen, die die Anforderungen des § 139 Abs. 3 [FlurbG](#) erfüllen.

(4) Die Vorschlagsliste ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter dem Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vorzulegen.¹⁰

§ 14 (Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) ¹Bei jeder oberen Flurbereinigungsbehörde wird ein Ausschuss gebildet, der über Widersprüche in den in § 15 Abs. 1 genannten Fällen entscheidet (Widerspruchsausschuss). ²Der Widerspruchsausschuss entscheidet in der Besetzung von zwei Beamten des höheren Dienstes der ländlichen Neuordnungsverwaltung und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. ³Ein Beamter des höheren Dienstes muss die Befähigung zum Richteramt haben. ⁴Der Vorsitzende muss zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt und mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein. ⁵Die Vorschriften nach § 139 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 [FlurbG](#) finden entsprechende Anwendung. ⁶In Angelegenheiten der Forstwirtschaft müssen die Beisitzer Inhaber eines forstwirtschaftlichen Betriebes sein.

(2) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde beruft die beamteten Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und bestimmt deren Vorsitzende.

(3) ¹Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde stellt im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen getrennte Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Beisitzer der Widerspruchsausschüsse auf. ²Die Gesamtzahl der Vorschläge soll wenigstens vier Namen pro Liste enthalten. ³Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde beruft aus diesen Listen die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.¹¹

§ 15 (Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung und gegen den Flurbereinigungsplan.

(2) ¹Für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern des Widerspruchsausschusses gilt § 54 der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend. ²Zuständig zur Entscheidung ist das Sächsische Oberverwaltungsgericht.

(3) ¹Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn mit dem Vorsitzenden ein ehrenamtlicher Beisitzer stimmt. ³Bei anderer Stimmengleichheit wird der Fall nach neuer Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut im Widerspruchsausschuss behandelt und entschieden; die Stimme des Vorsitzenden gibt dann den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende überprüft die Zulässigkeit der eingelegten Widersprüche und entscheidet insoweit allein.

§ 16
(§§ 151, 18 Abs. 3 FlurbG)

¹Bleibt die Teilnehmergeinschaft über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen und nimmt sie ihre Aufgaben selbst wahr, regelt sie ihre Angelegenheiten durch Satzung. ²Satz 1 findet auf den in § 151 Satz 2 FlurbG genannten Fall keine Anwendung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein Vermessungszeichen, das zur Vorbereitung oder Durchführung eines Verfahrens zur ländlichen Neuordnung gesetzt wurde, von seinem Platz entfernt, beschädigt oder zerstört oder
2. eine von der Teilnehmergeinschaft hergestellte gemeinschaftliche Anlage beschädigt oder zerstört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5 000 EUR geahndet werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.¹²

§ 18
(aufgehoben)¹³

§ 19

Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde erlässt die zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.¹⁴

§ 20
Vollzug des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

¹Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständige Flurneuordnungsbehörden im Sinne der § 53 Abs. 3 und § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökonomische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um Verfahren nach den §§ 54, 56 und 64 LwAnpG handelt. ²§ 1 Abs. 5 gilt entsprechend.¹⁵

§ 21

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.¹⁶

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Juli 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

-
- 1 Überschrift geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 2 § 1 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 3 § 2 Absatz 2 neu gefasst durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 4 § 3 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 5 § 4 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 6 § 5 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 7 § 7 geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 8 § 10 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 9 § geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 10 § 13 geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 11 § 14 geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) und durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 12 § 17 Absatz 2 geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430)
 - 13 § 18 aufgehoben durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 14 § 19 geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 15 § 20 neu eingefügt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)
 - 16 bisheriger § 20 wird neu § 21 durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Art. 47 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Art. 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Art. 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187)